

BEBAUUNGSPLAN WANDSBEK 30



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 DES BEBAUUNGSPLANES
 BAULINIE
 BAUGRENZE
 STRASSENABGRENZUNGSLINIE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 REINE WOHNGEBIETE
 ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 ZWINGEND

GESCHLOSSENE BAUWEISE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR GARAGEN UNTER ERDGLEICHE

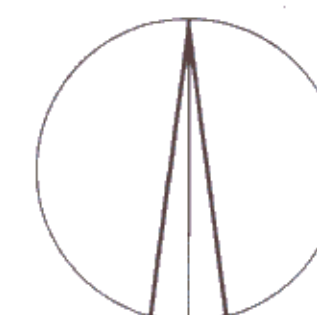
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

VORGESEHENES BODENORDNUNGSgebiet

VORHANDENE WASSERFLÄCHEN

VORHANDENE BAUTEN



1:1000

Festgestellt durch Gesetz vom 1. Dezember 1967

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN
WANDSBEK 30

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES
 VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

BEZIRK WANDSBEK

ORTSTEIL 508

Freie und Hansestadt Hamburg
 Bezirksamt Wandsbek
 Landesplanungsamt
 Hamburg 66, Stadthausstraße 6
 Ruf 34 10 08

Archiv Nr. 23215A
 Feldvergleich vom: 2.6.1966

Offsdruck: Vermessungsamt Hamburg 1967

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 56	DIENSTAG, DEN 12. DEZEMBER	1967
Tag	Inhalt	Seite
1.12.1967	Gesetz über den Bebauungsplan Eimsbüttel 22	323
1.12.1967	Gesetz über den Bebauungsplan Wandsbek 30	323
28.11.1967	Verordnung über den Bebauungsplan Lohbrügge 9	324
28.11.1967	Verordnung über den Bebauungsplan Wilhelmsburg 40	324

Gesetz über den Bebauungsplan Eimsbüttel 22

Vom 1. Dezember 1967

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Eimsbüttel 22 für den Geltungsbereich Doormannsweg — Nordgrenze des Flurstücks 108 der Gemarkung Eimsbüttel — Eppendorfer Weg — Südgrenze des Flurstücks 107 der Gemarkung Eimsbüttel (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 306) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Dezember 1967.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Wandsbek 30

Vom 1. Dezember 1967

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Wandsbek 30 für den Geltungsbereich Ahrensburger Straße — West- und Nordwestgrenze des Flurstücks 1994, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 1993 sowie Nordgrenzen der Flurstücke 1993, 1990 und 2040 der Gemarkung Wandsbek — Bei der Hopfenkarre (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 508) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Dezember 1967.

Der Senat